



**Heidelberger Kommentar
zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Sie hatten schöne und erholsame Feiertage und einen guten Start in das Reformjahr 2023.

Ebenfalls hoffen wir, dass der Start in das neue Betreuungsrecht ohne größere Schwierigkeiten verläuft und die Interessen sowie das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Personen - wie vom Gesetzgeber beabsichtigt - in Zukunft verstärkt berücksichtigt werden.

Kürzlich ist die **Gesetzessammlung des HK-BUR** mit den neuen für die Betreuungsarbeit wesentlichen Vorschriften erschienen. Im **HK-BUR-Kommentar** sind bereits etliche der neuen Vorschriften kommentiert und im Formulareil befinden sich mehrere Muster, z.B. für den Antrag auf Registrierung als Berufsbetreuer.

Wir raten aber auch dazu, Gesetzestexte und Kommentierungen zum bisherigen Recht noch für einige Zeit zu behalten. Bei der Beurteilung mancher Fälle wird noch für längere Zeit auf das „alte Recht“ abzustellen sein, so z.B. in Haftungsfällen oder Vergütungsverfahren, die Vorgänge vor dem 1.1.2023 betreffen. Außerdem gilt für diejenigen Berufsbetreuer, die erst nach dem 31.12.2019 mit der Tätigkeit begonnen haben, gem. der Übergangsregelung in § 19 Abs. 1 VBVG bis zur Vorlage des Sachkundenachweises die Vergütungsbestimmung des § 4 VBVG in der bisherigen Fassung weiter.

Nachfolgend weisen wir noch auf einige in Zusammenhang mit dem Jahreswechsel zu beachtende Einzelheiten hin und gehen kurz auf eine Entscheidung des BGH ein, die manchen Lesern auf den ersten Blick erstaunlich erscheinen mag.

Frankfurt/Main und Hamburg im Januar 2023

Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR

Axel Bauer, Betreuungsrichter a. D.

Kay Lütgens, Rechtsanwalt

Prof. Dr. Anna Schwedler, Rechtsanwältin

I Gesetzgebung/Rechtspolitische Vorhaben

Anhebung des Schonvermögens durch das Bürgergeldgesetz

Mit den Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat v. 25.11.2022 wurde ein Kompromiss zum **Bürgergeldgesetz** beschlossen. Dies betrifft auch die bereits in der ursprünglichen Fassung vorgesehene Anhebung der Grenze für das Schonvermögen gem. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. § 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII: Diese steigt mit Wirkung v. 1.1.2023 von 5.000,- auf 10.000,- €. Dies gilt gemäß § 1880 BGB neuer Fassung auch für die Betreuervergütung und den Aufwendungsersatz, außerdem auch für den Staatsregress sowie die Gerichtskostenrechnung für die Entschädigung von Verfahrenspflegern.

Bezüglich der Höhe der **Pauschalvergütung für Berufsbetreuer** hat die Neuregelung des **Schonvermögens** zur Folge, dass alle Abrechnungsmonate, die nach dem 31.12.2022 enden, mit den Tabellenwerten für Mittellosigkeit zu berechnen sind, wenn das Vermögen bis zu 10.000 € beträgt.

Für Betreute ist dies eine positive Entwicklung, für Berufsbetreuer bedeutet dies allerdings, dass sie in weniger Fällen die höhere Vergütung für die Betreuung von nicht mittellosen Personen beanspruchen können.

Bezüglich der Frage, wer zahlen muss (der Betreute selbst oder die Staatskasse) betrifft dies alle Auszahlungen und Beschlüsse ab dem 1.1.2023, es können also auch vergangene Tätigkeitszeiträume betroffen sein.

Unabhängig davon steigt auch der **Erbenfreibetrag** ab dem 1.1.2023, dieser wird von bisher 2.694,- € auf 3.012,- € erhöht.

Betreuer müssen nun die Neuregelungen im Auge behalten und dafür sorgen, dass die von ihnen betreuten Personen auch die ihnen zustehenden Leistungen erhalten.

So steigt der **Barbetrag** für Heimbewohner von 121,23 € auf 135,54 €.

Die **Zuzahlungsgrenze** in der GKV (für Medikamente etc.) steigt bei Heimbewohnern und sonstigen Empfängern von Sozialhilfe von jährlich 107,76 € auf 120,48 € (für chronisch Kranke auf den halbierten Betrag).

Von der [Internetseite von Tacheles e.V.](#) können Lesefassungen der Neufassungen des SGB II und des SGB XII heruntergeladen werden - dort sind die Neuerungen der Übersichtlichkeit halber farblich gekennzeichnet.

Übergangsregelung bzgl. der Betreuervergütung

Neben der bereits oben erwähnten Übergangsregelung bzgl. der Einstufung in die Vergütungsstufen des VBVG gibt es in § 18 VBVG neuer Fassung noch eine weitere Regelung für den Übergang. Um zu vermeiden, dass für jede beruflich geführte Betreuung ein Abrechnungsmonat unterteilt vergütet werden muss – also ein Teil des Monats noch nach den bisherigen und der andere Anteil des Monats nach den neuen gesetzlichen Regelungen – schreibt § 18 VBVG ([siehe HK-BUR/Deinert § 18 nF VBVG – Übergangsregelung](#)) vor, dass alle **vor dem 1.1.2023 begonnenen Abrechnungsmonate** noch vollständig auf Grundlage der bisherigen Fassung des VBVG zu vergüten sind.

Führungszeugnis

Berichten nach gibt es zum Teil Irritationen bzgl. des für die **Registrierung als Berufsbetreuer** erforderlichen Führungszeugnisses. Voraussetzung für die Registrierung ist gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG die Beibringung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG, nicht eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (für dessen Erteilung gem. § 30 Abs. 2 BZRG eine schriftliche Bestätigung der Betreuungsbehörde erforderlich wäre, dass eine gesetzliche Grundlage für die Anforderung besteht).

II Rechtsprechung

BGH zur Beschwerdebefugnis im Fall der Ablehnung der Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung ([BGH v. 22.6.2022 – XII ZB 376/21](#), BtPrax 2022, 177)

Die Betreuerin hatte die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung beantragt, dies wurde vom AG abgelehnt. Gegen diese Entscheidung legte sie im Namen des Betroffenen Beschwerde ein. Das LG ging davon aus, dass der Betroffene durch die Entscheidung des AG gerade nicht beschwert war – er wollte ja offensichtlich nicht untergebracht werden, die erstinstanzliche Entscheidung entsprach also genau seinen Wünschen und könne deshalb auch nicht von ihm bzw. in seinem Namen mit Rechtsmitteln angegriffen werden.

Das hört sich zunächst logisch an. Trotzdem hat der BGH die Entscheidung des LG aufgehoben. Zur Begründung verweist er auf seine frühere Entscheidung ([BGH v. 2.2.2022 – XII ZB 530/21](#) FamRZ 2022,726), nach der eine geschlossene Unterbringung nicht nur einen Eingriff in die Grundrechte begründet, sondern auch der Menschenwürde und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit dient. Der Betroffene habe einen Anspruch auf staatlichen Schutz dieser Rechtsgüter, wenn er aufgrund einer Erkrankung die Erforderlichkeit einer Unterbringung und ggf. auch einer medizinischen Zwangsmaßnahme nicht einsehen kann.

Diese Begründung ist u.E. überzeugend. Es ist anerkannt, dass ein Anspruch auf Schutz vor krankheitsbedingten Fehlhandlungen besteht. Notfalls müssen zur Vermeidung einer krankheitsbedingten Selbstschädigung unter Abwägung gegenüber Aspekten des Selbstbestimmungsrechts z.B. freiheitsentziehende Maßnahmen getroffen werden, um Gesundheit und Leben eines Menschen auch gegen seinen natürlichen Willen zu schützen. Es können sogar Schadensersatzansprüche bestehen, wenn ein solcher Schutz versagt wird (so z.B. [BGH III ZR 168/19](#), BtPrax 2001,67). Dann ist es aber auch folgerichtig, wenn der Betroffene den ihm zustehenden Schutz – wenn auch krankheitsbedingt lediglich durch eine stellvertretende Handlung seines Betreuers – im Rechtsmittelverfahren einfordern kann.

Eine Parallele besteht insoweit zu der vom BGH (FamRZ 2014, 470) ebenfalls anerkannten Beschwerdebefugnis des Betreuten gegen eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuerbestellung (vgl. zu Einzelheiten [HK-BUR/Bauer § 303 FamFG Rn 95](#)).

An dieser Stelle möchten Verlag und Herausgeber auf Folgendes hinweisen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Darstellbarkeit in allen Medien wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Formulierungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.